

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/2991 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP vom 20.10.2010

Situation der Anwaltschaft und Notare in Niedersachsen

In den vergangenen Jahren ist die Anwaltschaft in Deutschland stetig gewachsen: Bereits im Jahr 1999 wurde die historische Schwelle von 100 000 zugelassenen Rechtsanwälten überschritten. Nach Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer sind derzeit über 150 000 Rechtsanwälte zugelassen. Die steigenden Zulassungszahlen haben zu einem verstärkten Wettbewerb in der Anwaltschaft geführt. Zusätzlich entsteht wachsende Konkurrenz durch nicht anwaltliche Rechtsberatung.

Der Zugang zum Notariat in Niedersachsen wird ab dem kommenden Jahr durch die Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat grundlegend geändert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen zukünftig die notarielle Fachprüfung bestanden und grundsätzlich 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar abgeleistet haben, bevor sie zum Notar bestellt werden können.

Daneben stellen veränderte rechtliche Rahmenbedingungen, neue unternehmerische Fragestellungen und technologische Entwicklungen den Berufsstand vor neue Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I. Zulassungszahlen und Zusammensetzung der Anwaltschaft

1. a) Wie hat sich die Zahl der in Niedersachsen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Jahren 2000 bis 2010 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken)?
b) Wie ist derzeit in den einzelnen Landgerichtsbezirken das Verhältnis zwischen der Anzahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner?
2. Wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben in den Jahren 2000 bis 2010 ihre Zulassung zurückgegeben? Wie viele Anwaltszulassungen wurden in diesem Zeitraum aus anderen Gründen als denen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) widerrufen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in Niedersachsen zugelassen, welche nicht die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG erworben haben (§ 4 BRAO)?
4. Wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten (§ 206 BRAO) sind in Niedersachsen tätig?
5. Wie hat sich im Zeitraum 2000 bis 2010 die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen)?
6. Wie viele Anwältinnen und Anwälte sind als Einzelanwälte tätig, wie viele in Sozietäten? Wie groß sind diese im Durchschnitt?
7. Wie viele Anwältinnen und Anwälte sind mit Angehörigen anderer freier Berufe in Sozietät verbunden?
8. Wie viele überörtliche Sozietäten bestehen in Niedersachsen?

9. Wie viele zugelassenen Anwältinnen und Anwälte sind selbstständig tätig, wie viele sind Angestellte von
 - a) anderen Rechtsanwälten,
 - b) Verbänden und gesellschaftlichen Organisationen sowie
 - c) Unternehmen?
10. Wie lauten die Zahlen zu den Fragen 6 bis 9, bezogen auf das Jahr 2000?
11. Wie viele Rechtsanwaltskapitalgesellschaften sind in Niedersachsen zugelassen?
12. Wie ist die derzeitige Altersstruktur in der niedersächsischen Rechtsanwaltschaft, wie war sie im Jahr 2000?

II. Anzahl und Zusammensetzung der Notare in Niedersachsen

13. Wie viele Notarinnen und Notare waren am 1. Januar 2010 in Niedersachsen bestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken)?
14. Wie ist die derzeitige Altersstruktur der niedersächsischen Notarinnen und Notare (bitte aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken)?
15. Wie viele Notarinnen und Notare werden in Niedersachsen bis zum Jahr 2015 wegen des Erreichens der Altersgrenze aus dem Notaramt ausscheiden (bitte aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken)?
16. Wie beurteilt die Landesregierung die am 1. Mai 2011 in Kraft tretende Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat?
17. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung zur Verbesserung der Altersstruktur der niedersächsischen Notarinnen und Notare?

III. Arbeitsmarktsituation

18. Wie viele Juristinnen und Juristen waren zum 30. September 2009 als arbeitssuchend gemeldet?
19. Wie viele Juristinnen und Juristen bezogen zum gleichen Zeitpunkt Arbeitslosengeld?
20. Wie viele Juristinnen und Juristen bezogen zum gleichen Zeitpunkt Arbeitslosengeld II?
21. Wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen haben in den vergangenen zehn Jahren Insolvenz angemeldet?
22. Wie steht die Landesregierung zu einer linearen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)?

IV. Berufsausübung und deren Überwachung

Sieht die Landesregierung zu den nachfolgenden Einzelfragen - gegebenenfalls mit Blick auf den Bundesrat - gesetzgeberischen Handlungsbedarf? Im Einzelnen:

23. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des im Juli 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes auf die Rechtsanwaltschaft?
24. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften, welche eine Prozessvertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorsehen bzw. bislang nicht vorsehen?
25. Wie beurteilt die Landesregierung die Folgen der - neuerdings zulässigen - Möglichkeit, eine erfolgsabhängige Vergütung („Erfolgshonorar“) zu vereinbaren?

26. Inwieweit wird nach Kenntnis der Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine erfolgsabhängige Vergütung („Erfolgshonorar“) zu vereinbaren? Wie ist die Akzeptanz bei Rechtsanwälten und bei rechtsuchenden Bürgern? Sieht die Landesregierung diesbezüglich noch Verbesserungsmöglichkeiten und, wenn ja, welche?
27. Was sind nach Einschätzung der Landesregierung aktuelle Probleme im Zusammenhang mit Werbung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 43 b BRAO), und sieht sie diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
28. Wie beurteilt die Landesregierung die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191 f BRAO?
29. Hält die Landesregierung die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO für ausreichend?
30. Hält die Landesregierung das geltende Disziplinarrecht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ausreichend?
31. Wie viele anwaltsgerichtliche Verfahren gab es im Zeitraum 2000 bis 2010, welche anwaltsgerichtlichen Maßnahmen wurden in diesen verhängt?
32. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gab es im gleichen Zeitraum im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit?

V. Anwaltsversorgung

33. Wie viele Mitglieder hat das Anwaltsversorgungswerk in Niedersachsen, wie viele hatte es 2000?
34. Wie hat sich die Höhe der Beiträge in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
35. Wie viele Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten Leistungen aus dem Versorgungswerk, wie viele waren es 2000?
36. Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen an die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger?
37. Hat die Finanzmarktkrise Auswirkungen auf das Versorgungswerk der niedersächsischen Rechtsanwaltskammern und, wenn ja, welche?

VI. Ausbildung und Berufsaussichten

38. Wie beurteilt die Landesregierung die gegenwärtigen Möglichkeiten der Übernahme von Absolventinnen und Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung in den Staatsdienst des Landes Niedersachsen?
39. Wie verteilen sich in Niedersachsen Juristinnen und Juristen auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder Staat (Justiz und öffentliche Verwaltung), Rechtsberatung (Kanzleien und Verbände) und Wirtschaft, wie war die Situation in den Jahren 2000 und 1990?
40. Wie schätzt die Landesregierung die Zukunftsaussichten von Juristinnen und Juristen auf dem Rechtsberatungsmarkt in Niedersachsen hinsichtlich ihrer Perspektiven, Entwicklungs- sowie Aufstiegschancen ein?
41. Wie bewertet die Landesregierung das Wirtschaftsverständnis von Juristinnen und Juristen in der Referendarausbildung, sieht sie diesbezüglich Verbesserungsmöglichkeiten und, wenn ja, welche?
42. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, einen getrennten Ausbildungsgang für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einzuführen (sogenanntes Anwaltsreferendariat)?

VII. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

43. Wie oft wurde in Niedersachsen in den Jahren 2005 bis 2010 Beratungshilfe beantragt, wie oft wurde sie gewährt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
44. Wie haben sich die Kosten für Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe seit dem Jahr 2005 in Niedersachsen entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und gesondert gegenüber den Kosten der Prozesskostenhilfe in Verbraucherinsolvenzverfahren)? Wie sieht die Kostenentwicklung nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern aus?
45. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund den Gesetzesantrag des Bundesrates zur Änderung des Beratungshilferechts (Bundesratsdrucksache 648/08)?
46. Sieht die Landesregierung darüber hinaus Änderungsbedarf im Beratungshilferecht, und welche Änderungen hält sie gegebenenfalls für sinnvoll?
47. Wie lange dauert im Durchschnitt die Erstattung von Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe bzw. der Beratungshilfe (bitte mindestens nach Gerichtszweigen und innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Landgerichtsbezirken aufgliedern)?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 3170 - 202. 224 -

Hannover, den 02.03.2011

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare nehmen Aufgaben wahr, die für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats unverzichtbar sind.

Durch ihre Beratungs- und Vertretungstätigkeit in allen Rechtsangelegenheiten gewährleisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Staat sichert die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Notarinnen und Notare nehmen als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes eine zentrale Stellung im System der vorsorgenden Rechtspflege ein. Ihre Prüfungs- und Belehrungspflichten bei der Beurkundung von Rechtsvorgängen gewährleisten den Schutz der Urkundsbeteiligten und die Sicherheit des Rechtsverkehrs.

Die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegt einem stetigen Wandel und steht in untrennbarem Zusammenhang mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Die nach wie vor steigende Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellt die Berufsträgerinnen und Berufsträger dabei vor weitere Herausforderungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

- I. Zulassungszahlen und Zusammensetzung der Anwaltschaft

Zu 1 a:

Die von den Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg mitgeteilten Zulassungszahlen der Jahre 2000 bis 2010 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Maßgeblicher Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Tabelle 1: Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2010

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig											
Landgerichtsbezirk Braunschweig	815	828		873	896	925	944	961	979	980	975
Landgerichtsbezirk Göttingen	483	507		551	576	594	607	616	624	627	635
<i>Gesamtzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig</i>	<i>1 298</i>	<i>1 335</i>	<i>1 383</i>	<i>1 424</i>	<i>1 472</i>	<i>1 519</i>	<i>1 551</i>	<i>1 577</i>	<i>1 603</i>	<i>1 607</i>	<i>1 610</i>
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle											
Zulassung bei dem Oberlandesgericht Celle	61	109									
Landgerichtsbezirk Bückeburg	134	142	145	154	160	160	165	163	162	163	174
Landgerichtsbezirk Hannover	2 107	2 183	2 309	2 452	2 574	2 699	2 766	2 826	2 904	2 953	3 012
Landgerichtsbezirk Hildesheim	537	539	556	574	588	603	624	635	641	653	656
Landgerichtsbezirk Lüneburg	540	544	611	629	669	704	725	739	746	763	767
Landgerichtsbezirk Stade	419	423	444	469	483	494	484	486	492	491	495
Landgerichtsbezirk Verden	504	500	501	536	538	563	591	595	593	598	606
<i>Gesamtzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle</i>	<i>4 302</i>	<i>4 440</i>	<i>4 566</i>	<i>4 814</i>	<i>5 012</i>	<i>5 223</i>	<i>5 355</i>	<i>5 444</i>	<i>5 538</i>	<i>5 621</i>	<i>5 710</i>
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Oldenburg											
Zulassung bei dem Oberlandesgericht Oldenburg	79	83	7	3	1						
Landgerichtsbezirk Aurich	288	292	307	314	329	342	340	343	340	336	349
Landgerichtsbezirk Oldenburg	829	862	951	974	1 015	1 041	1 067	1 085	1 109	1 115	1 136
Landgerichtsbezirk Osnabrück	865	912	938	956	996	1 023	1 052	1 085	1 108	1 127	1 145
<i>Gesamtzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Oldenburg</i>	<i>2 061</i>	<i>2 149</i>	<i>2 203</i>	<i>2 247</i>	<i>2 341</i>	<i>2 406</i>	<i>2 459</i>	<i>2 513</i>	<i>2 557</i>	<i>2 578</i>	<i>2 630</i>
Gesamtzahl in Niedersachsen	7 661	7 924	8 152	8 485	8 825	9 148	9 365	9 534	9 698	9 806	9 950

Anmerkungen:

Die Zahlen für die Landgerichtsbezirke Braunschweig und Göttingen zum Stichtag 31. Dezember 2002 konnten von der Rechtsanwaltskammer Braunschweig nicht mehr ermittelt werden.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ausschließlich bei dem Oberlandesgericht Celle zugelassen waren, sind ab dem Jahr 2003 bei dem Landgericht Lüneburg erfasst.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ausschließlich bei dem Oberlandesgericht Braunschweig zugelassen waren, sind bei dem Landgericht Braunschweig erfasst.

Zu 1 b:

Das derzeitige Verhältnis zwischen der Anzahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Verhältnis zwischen der Anzahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner

	Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.06.2010)	Rechtsanwältin- nen und Rechts- anwälte (Stand 31.12.2010)	Einwohnerinnen und Einwohner je Rechtsanwältin oder Rechts- anwalt
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig			
Landgerichtsbezirk Braunschweig	900 400	975	923
Landgerichtsbezirk Göttingen	458 900	635	723
<i>Gesamtzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig</i>	<i>1 359 300</i>	<i>1 610</i>	<i>844</i>
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle			
Landgerichtsbezirk Bückeburg	161 100	174	926
Landgerichtsbezirk Hannover	1 168 300	3 012	388
Landgerichtsbezirk Hildesheim	726 800	656	1 108
Landgerichtsbezirk Lüneburg	698 500	767	911
Landgerichtsbezirk Stade	606 500	495	1 225
Landgerichtsbezirk Verden	728 300	606	1 202
<i>Gesamtzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle</i>	<i>4 089 500</i>	<i>5 710</i>	<i>716</i>
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Oldenburg			
Landgerichtsbezirk Aurich	462 600	349	1 326
Landgerichtsbezirk Oldenburg	1 052 300	1 136	926
Landgerichtsbezirk Osnabrück	968 600	1 145	846
<i>Gesamtzahl im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Oldenburg</i>	<i>2 483 500</i>	<i>2 630</i>	<i>944</i>
Gesamtzahl in Niedersachsen	7 932 300	9 950	797

Zu 2:

Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg haben in den Jahren 2000 bis 2010 insgesamt 1 811 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihre Rechte aus der Zulassung verzichtet. Nicht berücksichtigt in dieser Zahl sind diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Zulassung allein wegen des Wechsels in einen anderen Kammerbezirk zurückgegeben haben.

Aus anderen Gründen als denen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO (Widerruf wegen Verzichts) wurde die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in den Jahren 2000 bis 2010 in insgesamt 149 Fällen widerrufen.

Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 3: Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung in den Jahren 2000 bis 2010

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2000 bis 2010
Rechtsanwaltskammer Braunschweig	12	31	19	26	19	31	33	26	40	34	46	317
Rechtsanwaltskammer Celle	47	85	125	68	77	99	90	82	104	111	119	1 007
Rechtsanwaltskammer Oldenburg	48	35	55	60	26	35	46	40	45	48	49	487
Gesamtzahl in Nie- dersachsen	107	151	199	154	122	165	169	148	189	193	214	1 811

Tabelle 4: Widerruf der Zulassung aus anderen Gründen als denen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO in den Jahren 2000 bis 2010

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2000 bis 2010
Rechtsanwaltskammer Braunschweig	1	2	3	3	3	1	1	4	5	1	4	28
Rechtsanwaltskammer Celle	4	10	9	5	11	8	9	7	5	9	6	83
Rechtsanwaltskammer Oldenburg	4	3	2	6	4	1	4	2	4	5	3	38
Gesamtzahl in Nieder- sachsen	9	15	14	14	18	10	14	13	14	15	13	149

Zu 3:

Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg waren in Niedersachsen am 31. Dezember 2010 sechs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, die nicht die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) erworben haben.

Zu 4:

Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg waren in Niedersachsen am 31. Dezember 2010 vier Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO niedergelassen.

Zu 5:

Wie hat sich im Zeitraum 2000 bis 2010 die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen)?

Die von den Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg mitgeteilten Daten zur Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte in den Jahren 2000 bis 2010 sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 5: Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte in Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2010

Fachanwaltsbezeichnung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Agrarrecht										20	29
Arbeitsrecht	384	420	514	552	560	610	654	709	734	759	790
Bank- und Kapitalmarktrecht									12	22	24
Bau- und Architektenrecht						45	109	134	150	172	178
Erbrecht						12	36	58	77	89	116
Familienrecht	445	505	606	657	675	733	776	811	843	868	888
gewerblicher Rechtsschutz							6	15	36	24	26
Handels- und Gesellschaftsrecht							11	27	28	57	77
Insolvenzrecht	15	25	37	43	56	68	81	94	107	117	124
IT-Recht								4	8	14	20
Medizinrecht						6	41	65	77	88	92
Miet- und Wohnungseigentumsrecht						19	73	120	154	180	201
Sozialrecht	53	57	68	75	73	76	89	102	110	119	128
Steuerrecht	210	227	288	310	273	298	309	327	336	343	353
Strafrecht	87	103	121	133	140	147	157	170	190	197	210
Transport- und Speditionsrecht								2	2	3	5
Urheber- und Medienrecht								1	1	2	2
Verkehrsrecht						27	90	139	176	204	238
Versicherungsrecht					18	51	81	101	111	113	134
Verwaltungsrecht	78	83	102	109	107	101	117	117	119	121	131
Gesamt	1 272	1 420	1 736	1 879	1 902	2 193	2 630	2 996	3 271	3 512	3 766

Zu 6:

Die Rechtsanwaltskammern Braunschweig und Oldenburg verfügen über keine statistischen Daten darüber, wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Bezirk als Einzelanwältinnen und Einzelanwälte tätig sind.

Die Rechtsanwaltskammer Celle hat mitgeteilt, dass am Stichtag 3. Januar 2011 in ihrem Bezirk 3 214 der insgesamt 5 711 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Einzelanwältin oder als Einzelanwalt tätig waren. Als Einzelanwältin oder als Einzelanwalt sind dabei auch diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfasst, die mit anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Bürogemeinschaft bilden, sich jedoch nicht zu einer Sozietät verbunden haben.

Zur Verteilung der Kanzleigrößen in ihrem Bezirk hat die Rechtsanwaltskammer Celle die folgenden Daten mitgeteilt.

Tabelle 6: Verteilung der Kanzleigrößen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle (Stand: 3. Januar 2011)

Größe der Kanzlei (Anzahl der Mitglieder)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12	13	14	15	17	24	32
Anzahl der Kanzleien	3 214	417	139	83	48	31	16	8	10	4	3	2	2	1	1	1	1

Hieraus ergibt sich für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle die folgende Verteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf die unterschiedlichen Kanzleigrößen:

Tabelle 7: Verteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf die unterschiedlichen Kanzleigrößen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle (Stand 3. Januar 2011)

Größe der Kanzlei (Anzahl der Mitglieder)	1	2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 15	mehr als 15
Anzahl der Kanzleien	3 214	417	270	65	12	3
Anzahl der insgesamt dort tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	3 214	834	989	452	149	73
Prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	56,3%	14,6%	17,3%	7,9%	2,6%	1,3%

Zu 7 bis 10:

Zu den Fragen 7 bis 10 verfügen die Landesregierung und die Rechtsanwaltskammern über keine statistischen Daten.

Zu 11:

Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg waren am 31. Dezember 2010 in Niedersachsen insgesamt 32 Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen, und zwar vier im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, 16 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle und zwölf im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

Zu 12:

Daten zu der Altersstruktur der niedersächsischen Rechtsanwaltschaft im Jahr 2000 liegen bei den Rechtsanwaltskammern nicht mehr vor.

Zu der Altersstruktur an den Stichtagen 1. Januar 2002 und 1. Januar 2011 haben die Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg die nachstehenden Daten mitgeteilt:

Tabelle 8: Altersstruktur der niedersächsischen Rechtsanwaltschaft am 1. Januar 2002

	Rechtsanwaltskammer Braunschweig		Rechtsanwaltskammer Celle		Rechtsanwaltskammer Oldenburg		Niedersachsen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
jünger als 30 Jahre	44	3,3%	111	2,5%	57	2,7%	212	2,7%
30 - 39 Jahre	460	34,5%	1 594	35,7%	797	37,1%	2 851	35,9%
40 - 49 Jahre	424	31,8%	1 408	31,5%	658	30,6%	2 490	31,3%
50 - 59 Jahre	249	18,7%	815	18,2%	432	20,1%	1 496	18,8%
60 - 69 Jahre	114	8,5%	393	8,8%	147	6,8%	654	8,2%
70 - 79 Jahre	33	2,5%	123	2,8%	48	2,2%	204	2,6%
älter als 80 Jahre	11	0,8%	23	0,5%	9	0,4%	43	0,5%

Tabelle 9: Altersstruktur der niedersächsischen Rechtsanwaltschaft am 1. Januar 2011

	Rechtsanwaltskammer Braunschweig		Rechtsanwaltskammer Celle		Rechtsanwaltskammer Oldenburg		Niedersachsen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
jünger als 30 Jahre	22	1,4%	82	1,4%	36	1,4%	140	1,4%
30 - 39 Jahre	476	29,8%	1 459	25,6%	673	25,6%	2 608	26,3%
40 - 49 Jahre	491	30,7%	1 899	33,3%	864	32,9%	3 254	32,8%
50 - 59 Jahre	371	23,2%	1 336	23,4%	620	23,6%	2 327	23,4%
60 - 69 Jahre	193	12,1%	673	11,8%	349	13,3%	1 215	12,2%
70 - 79 Jahre	35	2,2%	227	4,0%	73	2,8%	335	3,4%
älter als 80 Jahre	11	0,7%	32	0,6%	11	0,4%	54	0,5%

II. Anzahl und Zusammensetzung der Notare in Niedersachsen

Zu 13:

Am 1. Januar 2010 waren in Niedersachsen 1 506 Notarinnen und Notare bestellt. Weitere 29 Notarstellen waren zu diesem Zeitpunkt ausgeschrieben, die Besetzungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen.

Am 1. Januar 2011 betrug die Anzahl der in Niedersachsen bestellten Notarinnen und Notare 1 467. Weitere 23 Notarstellen waren zu diesem Zeitpunkt ausgeschrieben, aber noch nicht besetzt.

Tabelle 10: Anzahl der Notarinnen und Notare in Niedersachsen am 1. Januar 2010 und am 1. Januar 2011

	1. Januar 2010		1. Januar 2011	
	Anzahl der Notarinnen und Notare	ausgeschriebene, aber noch nicht besetzte Stellen	Anzahl der Notarinnen und Notare	ausgeschriebene, aber noch nicht besetzte Stellen
Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig				
Landgerichtsbezirk Braunschweig	150	4	146	2
Landgerichtsbezirk Göttingen	85	1	78	
<i>Gesamtzahl im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig</i>	235	5	224	2
Oberlandesgerichtsbezirk Celle				
Landgerichtsbezirk Bückeburg	27		26	
Landgerichtsbezirk Hannover	268	5	259	9
Landgerichtsbezirk Hildesheim	119	1	115	1
Landgerichtsbezirk Lüneburg	124	2	122	3
Landgerichtsbezirk Stade	127	2	124	1
Landgerichtsbezirk Verden	131		123	
<i>Gesamtzahl im Oberlandesgerichtsbezirk Celle</i>	796	10	769	14

Oberlandesgerichts-				
----------------------------	--	--	--	--

	1. Januar 2010		1. Januar 2011	
	Anzahl der Notarinnen und Notare	ausgeschriebene, aber noch nicht besetzte Stellen	Anzahl der Notarinnen und Notare	ausgeschriebene, aber noch nicht besetzte Stellen
bezirk Oldenburg				
Landgerichtsbezirk Aurich	109		108	
Landgerichtsbezirk Oldenburg	192	8	195	4
Landgerichtsbezirk Osnabrück	174	6	171	3
<i>Gesamtzahl im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg</i>	<i>475</i>	<i>14</i>	<i>474</i>	<i>7</i>
Gesamtzahl in Niedersachsen	1 506	29	1 467	23

Zu 14:

Die Altersstruktur der niedersächsischen Notarinnen und Notare bedarf der Verbesserung. Am 1. Januar 2011 waren 46,6 % der in Niedersachsen bestellten Notarinnen und Notare mindestens 60 Jahre alt, während lediglich ein Anteil von 9,5 % der Altersgruppe unter 50 Jahre angehörte. Die Einzelheiten sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 11: Altersstruktur der niedersächsischen Notarinnen und Notare am 1. Januar 2011

Geburtsjahr	1941 - 1950		1951 - 1960		1961 - 1970		1971 oder später	
	60 - 69 Jahre		50 - 59 Jahre		40 - 49 Jahre		jünger als 40 Jahre	
Alter am 1. Januar 2011	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig								
Landgerichtsbezirk Braunschweig	70	47,9%	65	44,5%	11	7,5%	0	0,0%
Landgerichtsbezirk Göttingen	44	56,4%	31	39,7%	2	2,6%	1	1,3%
Oberlandesgerichtsbezirk Celle								
Landgerichtsbezirk Bückeburg	14	53,8%	12	46,2%	0	0,0%	0	0,0%
Landgerichtsbezirk Hannover	109	42,1%	111	42,9%	35	13,5%	4	1,5%
Landgerichtsbezirk Hildesheim	45	39,1%	58	50,4%	12	10,4%	0	0,0%
Landgerichtsbezirk Lüneburg	70	57,4%	45	36,9%	7	5,7%	0	0,0%
Landgerichtsbezirk Stade	52	41,9%	57	46,0%	14	11,3%	1	0,8%
Landgerichtsbezirk Verden	54	43,9%	63	51,2%	6	4,9%	0	0,0%
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg								
Landgerichtsbezirk Aurich	42	38,9%	49	45,4%	17	15,7%	0	0,0%
Landgerichtsbezirk Oldenburg	99	50,8%	79	40,5%	17	8,7%	0	0,0%
Landgerichtsbezirk Osnabrück	84	49,1%	74	43,3%	13	7,6%	0	0,0%
Niedersachsen	683	46,6%	644	43,9%	134	9,1%	6	0,4%

Zu 15:

In Niedersachsen werden bis zum 31. Dezember 2015 insgesamt 276 Notarinnen und Notare die Altersgrenze von 70 Jahren (vergl. § 48 a der Bundesnotarordnung (BNotO)) erreichen und spätestens zu diesem Zeitpunkt aus dem Notaramt ausscheiden. Die Einzelheiten sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 12: Anzahl der niedersächsischen Notarinnen und Notare, die bis zum 31. Dezember 2015 die Altersgrenze von 70 Jahren erreichen

Ausscheiden im Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamtzahl 2011 bis 2015
Geburtsjahrgang	1941	1942	1943	1944	1945	1941 bis 1945
Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig						
Landgerichtsbezirk Braunschweig	3	4	3	3	6	19
Landgerichtsbezirk Göttingen	0	4	2	8	2	16
Oberlandesgerichtsbezirk Celle						
Landgerichtsbezirk Bückeburg	0	0	3	1	1	5
Landgerichtsbezirk Hannover	4	8	14	17	6	49
Landgerichtsbezirk Hildesheim	2	3	2	5	5	17
Landgerichtsbezirk Lüneburg	6	7	13	7	5	38
Landgerichtsbezirk Stade	3	2	8	4	9	26
Landgerichtsbezirk Verden	3	4	4	5	4	20
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg						
Landgerichtsbezirk Aurich	2	2	5	1	3	13
Landgerichtsbezirk Oldenburg	6	2	10	9	10	37
Landgerichtsbezirk Osnabrück	7	6	6	12	5	36
Gesamtzahl in Niedersachsen	36	42	70	72	56	276

Zu 16:

Die Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat wird von der Landesregierung begrüßt. Sie beruht auf einer Gesetzesinitiative des Bundesrates, die unter maßgeblicher Mitwirkung Niedersachsens erarbeitet worden war. Die Einführung der notariellen Fachprüfung sichert das Interesse der Rechtsuchenden und der Rechtspflege an einer hohen und umfassenden Qualifikation der Notarinnen und Notare und ermöglicht eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern.

Zu 17:

Nach § 4 BNotO dürfen nur so viele Notarinnen und Notare bestellt werden, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Neben dem Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen ist dabei auch die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der Altersstruktur der niedersächsischen Notarinnen und Notare hat das Niedersächsische Justizministerium im Jahr 2009 seine Verwaltungspraxis für die Ausschreibung von Altersstrukturstellen auf ein Altersgruppenmodell umgestellt. Nach diesem Altersgruppenmodell kommt eine Ausschreibung einer Altersstrukturstelle dann in Betracht, wenn die Altersgruppe der unter 50-jährigen Notarinnen und Notare in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk deutlich unterrepräsentiert ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Anteil der unter 50-jährigen Notarinnen und Notare 15 v. H. oder weniger der Bedürfnisnotariate entspricht. Zur Verbesserung der Altersstruktur wird in diesen Amtsgerichtsbezirken ein Überhang an Notarstellen von bis zu 10 v. H. gegenüber der Anzahl der Bedürfnisstellen in Kauf genommen. Bei einem höheren Überhang an Notarstellen muss

hingegen auch bei einer schlechten Altersstruktur die Ausschreibung einer Altersstrukturstelle auscheiden, da nur wirtschaftlich tragfähige Notarstellen dem Amtscharakter des Notariats entsprechen.

In den Jahren 2009 und 2010 hat das Niedersächsische Justizministerium landesweit insgesamt 41 Altersstrukturstellen ausgeschrieben. Weitere neun Notarstellen wurden als Bedürfnisstellen ausgeschrieben.

III. Arbeitsmarktsituation

Zu 18:

Nach Auskunft der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit werden Juristinnen und Juristen im Bereich der Arbeitsmarkstatistik differenziert nach ihrem Zielberuf als Rechtsfinder (Richter und Staatsanwälte) sowie als Rechtsvertreter und -berater erfasst.

Am 30. September 2009 waren in Niedersachsen 844 Juristinnen und Juristen als arbeitsuchend gemeldet, davon 454 als arbeitslos. Am 30. September 2010 betrug die Zahl der als arbeitsuchend gemeldeten Juristinnen und Juristen 801, unter ihnen waren 482 Personen als arbeitslos gemeldet.

Tabelle 13: Anzahl der in Niedersachsen am 30. September 2009 und am 30. September 2010 als arbeitsuchend und als arbeitslos gemeldeten Juristinnen und Juristen

		30. September 2009	30. September 2010
Arbeitssuchende	Rechtsfinder (Richter, Staatsanwälte)	8	14
	Rechtsvertreter, -berater	836	787
	Gesamt	844	801
darunter Arbeitslose	Rechtsfinder (Richter, Staatsanwälte)	7	11
	Rechtsvertreter, -berater	447	471
	Gesamt	454	482

Zu 19:

Die Fragen 19 und 20 können nicht beantwortet werden, da in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit die Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld und von Arbeitslosengeld II nicht nach Berufsgruppen unterschieden werden.

Zu 21:

Ausweislich einer vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) vorgenommenen Sonderauswertung der Insolvenzstatistik ist im Zeitraum von Januar 2001 bis einschließlich September 2010 bei insgesamt 31 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden.

Berücksichtigt sind dabei nur Insolvenzverfahren, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch unternehmerisch tätig war. War dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr der Fall, wird das Insolvenzverfahren in der Insolvenzstatistik in der Kategorie „ehemals selbstständig Tätige“ erfasst. Eine Differenzierung nach der Art der ehemaligen selbstständigen Tätigkeit wird hier nicht vorgenommen, sodass keine Angaben dazu gemacht werden können, bei wie vielen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr unternehmerisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

Zu 22:

Die Landesregierung hat für den Wunsch der Anwaltschaft nach einer linearen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren an die allgemeine Kostenentwicklung im Grundsatz Verständnis. Eine derartige Anpassung führt allerdings zu höheren Aufwendungen der Länder für die Prozesskostenhilfe,

für die Beratungshilfe und für Zahlungen an sonstige beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie kann deshalb nur mitgetragen werden, wenn die anfallenden Mehrausgaben durch höhere Gerichtsgebühren zumindest ausgeglichen werden.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat daher im Frühjahr 2010 die Bundesministerin der Justiz gebeten, im Rahmen der in dieser Legislaturperiode des Bundestages geplanten Fortsetzung der Reform der Kostengesetze, die auch eine Anpassung der Anwaltsgebühren einschließen soll, eine angemessene Anhebung der Gerichtsgebühren vorzusehen. Die Justizministerkonferenz hat darüber hinaus eine Arbeitsgruppe unter Federführung Niedersachsens und Hessens eingesetzt, die weitere Vorschläge zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe wird der Justizministerkonferenz im Mai 2011 einen entsprechenden Bericht vorlegen.

IV. Berufsausübung und deren Überwachung

Zu 23:

Nach § 5 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) können auch andere Personen als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbringen, wenn die Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören. Die getroffene Regelung zur Zulässigkeit der Annexrechtsberatung ist das Ergebnis einer intensiv geführten rechtspolitischen Diskussion, in der insbesondere dem Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen sowie der Freiheit der Berufsausübung nicht spezifisch rechtsdienstleistender Berufe Rechnung zu tragen war.

Nach Einschätzung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg wirken sich diese Annexkompetenzen, die beispielsweise von Kfz-Werkstätten bei der Unfallregulierung in Anspruch genommen werden, nachteilig auf die wirtschaftliche Situation der Einzelanwältinnen und Einzelanwälte sowie der kleinen Kanzleien aus. Eigene statistische Daten liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

Die Landesregierung begrüßt es, dass die Rechtsanwaltskammern bei Überschreitung der durch das Rechtsdienstleistungsgesetz gezogenen Grenzen für eine Annexrechtsberatung wettbewerbsrechtlich gegen Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorgehen.

Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung derzeit nicht. Die Auswirkungen des erst im Juli 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes auf die Rechtspraxis sind jedoch weiter zu beobachten.

Zu 24:

Die Landesregierung sieht keinen Änderungsbedarf.

Zu 25:

Durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2008 neu geschaffene Möglichkeit, in Ausnahmefällen ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, soll rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern die Rechtsverfolgung auch dann ermöglicht werden, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse der Geltendmachung ihrer Rechte entgegen stehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe aber gleichwohl nicht erfüllt sind. Mit dieser Regelung wurden die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 (1 BvR 2576/04) umgesetzt.

Zu 26:

Die Landesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse zur Akzeptanz des sogenannten Erfolgshonorars. Nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Celle stellen erfolgsbasierte Vergütungen bisher keine wesentliche Komponente im Vergütungsaufkommen der Kanzleien dar. Anfragen von rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zum Erfolgshonorar seien gleichermaßen selten wie Nachfragen aus der Anwaltschaft. Ein Bedarf für Verbesserungsmaßnahmen bestehe nicht. Die

Rechtsanwaltskammern Braunschweig und Oldenburg konnten zu der gestellten Frage keine Angaben machen.

Zu 27:

Die Landesregierung sieht derzeit keine Probleme im Zusammenhang mit der Werbung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ein Handeln des Gesetzgebers erforderlich erscheinen lassen könnten.

Zu 28:

Die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191 f der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die am 1. Januar 2011 ihre Arbeit aufgenommen hat, wird von der Landesregierung begrüßt.

Zu 29:

Eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird von der Landesregierung nicht für erforderlich gehalten.

Zu 30:

Nach Auffassung der Landesregierung sind die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zulässigen berufsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer (Rüge und missbilligende Belehrung) sowie die zulässigen anwaltsgerichtlichen Maßnahmen (Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 25 000 Euro, zeitlich und fachlich begrenztes Vertretungsverbot sowie Ausschließung aus der Anwaltschaft) ausreichend, um anwaltliche Pflichtverletzungen angemessen ahnden zu können.

Zu 31:

Die Eingangszahlen der Anwaltsgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg in anwaltsgerichtlichen Verfahren im Sinne der §§ 113 ff. BRAO haben sich in den Jahren 2000 bis 2009 wie folgt entwickelt. Die Eingangszahlen für das Jahr 2010 liegen noch nicht vollständig vor.

Tabelle 14: Eingangszahlen der Anwaltsgerichte in anwaltsgerichtlichen Verfahren in den Jahren 2000 bis 2009

	Anwaltsgericht Braunschweig	Anwaltsgericht Celle	Anwaltsgericht Oldenburg
2000	9	8	33
2001	5	29	16
2002	9	27	11
2003	6	20	24
2004	6	36	27
2005	5	39	18
2006	4	20	24
2007	5	33	16
2008	8	19	21
2009	6	24	7

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorgenannten Eingangszahlen sämtliche anwaltsgerichtlichen Verfahren umfassen, d. h. insbesondere auch diejenigen Verfahren, die von dem Anwaltsgericht oder von der Generalstaatsanwaltschaft mit Zustimmung des Anwaltsgerichts nach § 116 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 153 StPO oder § 153 a StPO eingestellt worden sind. Diese Verfahren werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Über die Art und die Anzahl der von den Anwaltsgerichten verhängten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen liegen keine statistischen Daten vor. Insbesondere wird die Höhe der verhängten Geldbußen statistisch nicht erfasst. Aus den Geschäfts- und Tätigkeitsberichten der Rechtsanwaltskammern Celle und Oldenburg ergeben sich für die Anwaltsgerichte Celle und Oldenburg die folgenden Daten. Für das Anwaltsgericht Braunschweig liegen keine Informationen vor.

Tabelle 15: Art und Anzahl der von den Anwaltsgerichten Celle und Oldenburg in den Jahren 2000 bis 2009 verhängten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen

	Anwaltsgericht Celle					Anwaltsgericht Oldenburg		
	Verweis	Geld- buße	Verweis und Geldbuße	Vertre- tungs- verbot	Ausschlie- ßung aus der An- waltschaft	Verweis und Geldbuße	Vertre- tungs- verbot	Ausschlie- ßung aus der An- waltschaft
2000			6			10		1
2001		2	17	1		10		1
2002		4	8			11		
2003		1	4			4		
2004		1	4		1	8		
2005			8		1	5	1	
2006		1	4	1		12		
2007			13	1		12		
2008			11			3	2	
2009	1		9			3		

Zu 32:

Über die Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

V. Anwaltsversorgung

Zu 33:

Nach Mitteilung des Niedersächsischen Versorgungswerks der Rechtsanwälte hatte dieses am 31. Dezember 2010 insgesamt 11 056 Mitglieder. Von diesen waren 9 486 Mitglieder beitragspflichtig, bei 667 Mitgliedern ruhten die Mitgliedschaftsrechte. 903 Mitglieder bezogen eine Alters- oder eine Berufsunfähigkeitsrente.

Am 31. Dezember 2000 hatte das Versorgungswerk insgesamt 7.849 Mitglieder, von denen 7 601 Mitglieder beitragspflichtig waren. Bei 124 Mitgliedern ruhten die Mitgliedschaftsrechte, 124 Mitglieder bezogen eine Alters- oder eine Berufsunfähigkeitsrente.

Zu 34:

Die von dem Niedersächsischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte mitgeteilten Beitragseinnahmen in den Jahren 2001 bis 2010 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 16: Beitragseinnahmen des Niedersächsischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in den Jahren 2001 bis 2010

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beitragseinnahmen in Mio. Euro	38,06	39,17	43,65	44,60	47,20	50,61	52,61	55,40	57,36	58,97

Die Höhe des monatlichen Regelpflichtbeitrags hat sich in den Jahren 2001 bis 2010 wie folgt entwickelt:

Tabelle 17: Höhe des monatlichen Regelpflichtbeitrags des Niedersächsischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in den Jahren 2001 bis 2010

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Regelpflichtbeitrag in Euro	424,81	429,75	497,25	502,13	507,00	511,88	522,38	527,35	537,30	547,25

Hinzuweisen ist darauf, dass die Höhe des monatlichen Regelpflichtbeitrags, der einem Anteil von fünf Zehnteln des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, keinen Schluss auf die Höhe des von dem einzelnen Mitglied gezahlten Beitrags zulässt.

Nach der Satzung des Versorgungswerks können selbstständig tätige Mitglieder ihren persönlichen Pflichtbeitrag innerhalb von drei Jahren nach Eintritt in das Versorgungswerk auf bis zu zehn Zehntel des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Ist das Einkommen eines selbstständig tätigen Mitglieds geringer als die Beitragsbemessungsgrenze, tritt für die Beitragsbemessung das tatsächlich erzielte Einkommen an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze. Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen denjenigen Beitrag, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre. Der Mindestbeitrag beträgt sowohl für selbstständig tätige als auch für angestellte Mitglieder ein Zehntel des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu 35:

Die von dem Niedersächsischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte mitgeteilten Daten zur Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 18: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei dem Niedersächsischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte

	31. Dezember 2000	31. Dezember 2010
Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten	124	903
Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenrenten	167	350
Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	291	1 253

Zu 36:

Das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte hat für die im Jahr 2010 gezahlten Renten die folgenden Durchschnittswerte mitgeteilt:

Altersrente:	monatlich	1 008,00 Euro,
Berufsunfähigkeitsrente:	monatlich	966,00 Euro,
Witwen- und Witwerrente:	monatlich	559,00 Euro,
Waisenrente:	monatlich	219,00 Euro.

Das Versorgungswerk weist darauf hin, dass diese Durchschnittswerte nur eingeschränkt aussagekräftig sind, da die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger noch nicht sehr hoch ist und ein Teil der heutigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach der Gründung des Versorgungswerkes im Jahr 1982 nur noch für wenige Jahre Beiträge geleistet oder Teilbefreiungsmöglichkeiten in Anspruch genommen hat.

Zu 37:

Die durch die Finanzmarktkrise verursachten Verwerfungen auf den Kapitalmärkten konnten nicht ohne Auswirkungen auf das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte bleiben.

Die auf alle Kapitalanlagen bezogene Nettoendite, die in den Geschäftsjahren 2000 bis 2007 durchschnittlich 5,23 % p. a. betragen hatte, betrug im Geschäftsjahr 2008 lediglich 1,4 % und lag damit deutlich unter dem kalkulierten Rechnungszins von 4,0 %. Aus diesem Grund konnten die Renten und Anwartschaften zum 1. Januar 2010 nicht erhöht werden.

Im Geschäftsjahr 2009 betrug die auf alle Kapitalanlagen bezogene Nettoendite wiederum 4,6 %. Die Renten und Anwartschaften wurden zum 1. Januar 2011 um 0,5043 % erhöht.

VI. Ausbildung und Berufsaussichten

Zu 38:

Zu dieser Frage lassen sich keine konkreten Angaben machen, da die Einstellungsmöglichkeiten nicht unwesentlich von kaum oder gar nicht beeinflussbaren Faktoren abhängen. Neben der nicht vorhersehbaren Frage der Entwicklung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen sei hier beispielhaft der Aspekt der Elternzeit genannt, da nicht absehbar ist, wann und wie viele entsprechende Beurlaubungen beantragt werden und wann die betreffenden Personen aus der Beurlaubung zurückkehren.

Zu 39:

Die Frage lässt sich nicht umfassend beantworten, da die Landesregierung keine Statistik darüber führt, wie viele Juristinnen und Juristen in Verbänden, Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie in Wirtschaftsunternehmen arbeiten. In der Justiz waren zum Stichtag 31. Dezember 2009 2 431 (Kopfzahl), zum Stichtag 31. Dezember 1999 2 323 (Kopfzahl) und zum Stichtag 31. Dezember 1989 2 267 (Kopfzahl) Juristinnen und Juristen beschäftigt.

Zu 40:

Die Landesregierung ist nicht in der Lage, belastbare Aussagen zu dieser Frage zu treffen. Die Zukunftsaussichten von Juristinnen und Juristen hängen einerseits von den persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften der jeweiligen Personen und andererseits von der wirtschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Situation potenzieller Auftrag- und Arbeitgeber ab.

Zu 41:

Der Inhalt der Referendarausbildung orientiert sich an dem in § 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) geregelten Ziel der Ausbildung. Gemäß § 6 Abs. 1 NJAG dient die Ausbildung in den Pflichtstationen dazu, die Referendarinnen und Referendare mit den richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, den Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft vertraut zu machen, während die Wahlstation gemäß § 6 Abs. 2 NJAG neben einer Vertiefung der Ausbildung darauf ausgerichtet ist, auf die besonderen Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeit vorzubereiten.

In den Pflichtstationen spielen wirtschaftliche Fragestellungen vor allem in der Anwaltsausbildung eine besondere Rolle. Der Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation sieht deshalb vor, dass die Referendarinnen und Referendare den wirtschaftlichen Aspekt der Anwaltstätigkeit sowohl in der Ausbildung am Arbeitsplatz als auch in der Arbeitsgemeinschaft kennenlernen sollen.

In der Wahlstation haben die Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit, einen Ausbildungsplatz zu wählen, an dem sie weitere wirtschaftliche Kenntnisse erlangen können.

Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung davon aus, dass den Referendarinnen und Referendaren das Wirtschaftsverständnis vermittelt wird, das sie als Grundlage für die Ausübung ihrer späteren beruflichen Tätigkeit benötigen.

Zu 42:

Die Ausgestaltung der Juristenausbildung wird seit einigen Jahren intensiv untersucht. Im Auftrag der Justizministerkonferenz hat der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung zunächst das Diskussionsmodell eines Spartenvorbereitungsdienstes entwickelt und im Jahr 2008 vorgelegt. Im Anschluss hieran hat die Justizministerkonferenz den Auftrag erteilt, bis 2011 einen Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes zu erstaten.

Die Landesregierung wird die Ergebnisse dieses Berichts abwarten, um auf deren Grundlage eine fundierte Entscheidung über die mögliche Einführung eines sogenannten Anwaltsreferendariats treffen zu können. Hierbei wird die durch eine Spartenausbildung eröffnete Möglichkeit einer gezielteren Orientierung am beruflichen Anforderungsprofil der jeweiligen Sparte dagegen abzuwägen sein, dass Anwalt- und Richterschaft in der einheitsjuristischen Ausbildung einen fundierten Einblick in die jeweils andere Tätigkeit erhalten haben, daher ohne Schwierigkeiten einen Berufswechsel vornehmen können und sich insgesamt auf gleicher „Augenhöhe“ begegnen.

VII. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Zu 43:

Die Daten für die Jahre 2005 bis 2009 ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle, die Daten für das Jahr 2010 liegen noch nicht vor.

Tabelle 19: Zahl der Anträge auf Beratungshilfe und deren Gewährung in den Jahren 2005 bis 2009 (Niedersachsen)

	2005	2006	2007	2008	2009
Zahl der Anträge	107 026	117 834	117 787	118 583	122 930
Zahl der Gewährung	103 369	112 421	111 579	110 955	116 476

Zu 44:

Die Kosten für Beratungshilfe haben sich seit dem Jahr 2005 in Niedersachsen und bundesweit wie folgt entwickelt:

Tabelle 20: Kosten für Beratungshilfe in den Jahren 2005 bis 2009 (Niedersachsen und bundesweit)

	2005	2006	2007	2008	2009
Niedersachsen	9 878 978 Euro	12 082 341 Euro	12 400 125 Euro	11 531 427 Euro	11 367 487 Euro
darunter Beratungshilfe in außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren	1 685 343 Euro	3 088 814 Euro	2 402 687 Euro	2 030 663 Euro	1 479 341 Euro
alle Bundesländer*)	61 876 336 Euro	80 247 397 Euro	85 605 008 Euro	85 003 167 Euro	82 884 961 Euro

*) In den Jahren 2005 bis 2007 ohne Hessen.

Die Kosten der Prozesskostenhilfe ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Tabelle 21: Kosten der Prozesskostenhilfe in den Jahren 2005 bis 2009 (Niedersachsen und bundesweit)

	2005	2006	2007	2008	2009
Niedersachsen	50 344 470 Euro	50 046 259 Euro	50 363 951 Euro	51 945 014 Euro	51 109 895 Euro
alle Bundesländer*)	454 554 308 Euro	501 123 710 Euro	502 422 943 Euro	507 244 032 Euro	511 139 534 Euro

*) Im Jahr 2005 ohne Hessen.

Die Ausgaben für Prozesskostenhilfe in Insolvenzverfahren werden zusammen mit den übrigen Entschädigungen für beigeordnete Anwältinnen und Anwälte bei Titel 532 11 gebucht. In welchem Umfang in den vorgenannten Gesamtausgaben Ausgaben für Prozesskostenhilfe in Insolvenzverfahren enthalten sind, wird nicht gesondert erfasst.

Die Ausgaben für Vergütungen und Auslagen nach der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (Zahlungen aufgrund einer Stundung nach § 4 a InsO) werden bei Titel 532 20 gebucht. Die Ausgabenentwicklung für diesen Bereich ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Tabelle 22: Kosten aus der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (Niedersachsen und bundesweit)

	2005	2006	2007	2008	2009
Niedersachsen	8 678 378 Euro	12 148 623 Euro	14 957 277 Euro	16 427 312 Euro	16 743 521 Euro
alle Bundesländer*)	76 760 543 Euro	99 436 925 Euro	124 789 989 Euro	132 140 046 Euro	135 448 281 Euro

*) Ohne Baden-Württemberg und Berlin sowie für 2005 ohne Saarland.

Zu 45:

Mit dem Gesetzentwurf soll vor allem einer Erhöhung der Kosten im Bereich der Beratungshilfe entgegengewirkt werden. Zudem soll das Beratungshilferecht durch eine Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen und durch Verfahrensverbesserungen für die Rechtsuchenden, die beratende Rechtsanwaltschaft und die gerichtliche Praxis verständlicher, vorhersehbarer und anwenderfreundlicher gestaltet werden. Die Landesregierung unterstützt den Entwurf, Niedersachsen hat ihn als Mit Antragsteller mit in den Bundesrat eingebracht.

Zu 46:

Weiterer Änderungsbedarf im Beratungshilferecht besteht nach Auffassung der Landesregierung derzeit nicht.

Zu 47:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

Bernd Busemann